

## **Nutzungsbedingungen für die Wenzelburg Lauf a.d. Pegnitz**

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für folgende Veranstaltungen möglich:  
Empfänge, Konzerte, Lesungen, Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, Presseveranstaltungen, Tagungen, Schulungen, und Sitzungen.
2. Die Nutzung anderer Anlagenteile außer den angemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
3. Der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als 199 Personen innerhalb der Burganlage ist untersagt.
4. Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
5. Gänge, Ausgänge, Notausgänge, Feuermelder etc. dürfen nicht mit Gegenständen verhängt oder verstellt werden.
6. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, Tischfeuerwerk etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der polizeilichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu achten.
7. Innerhalb des Burggebäudes herrscht absolutes Rauchverbot. Auf den Freiflächen hat der Veranstalter für Standaschenbecher etc. zu sorgen.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Obergeschossen nicht gestattet. Für diesen Zweck steht der Cateringbereich im Erdgeschoss zu Verfügung.
9. Der Veranstalter hat die geplante Anmietung möglichst 6 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zu beantragen und die Genehmigung einzuholen.
10. Der Veranstalter hat der Stadt Lauf einen Ansprechpartner zu benennen, der vor und während der Nutzung stets erreichbar sein muss. Dieser ist für die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten und Sicherheitsvorschriften verantwortlich.
11. Der benannte Ansprechpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ende der vereinbarten Benutzungszeit eingehalten wird und die benutzten Räume und Freiflächen im Zeitrahmen der Vermietung freigemacht werden.
12. Sämtliche Einzelheiten der Veranstaltung sind rechtzeitig vorher mit der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zu besprechen. Darunter fallen insbesondere Regelungen über Beginn und Ende der Benutzungszeit, Festlegung von Probeterminen, An- und Abfahrt, Dekoration, Werbung, etwa benötigte Ordnungs- und Hilfsdienste, sowie eine etwaige Bewirtschaftung durch ein Cateringunternehmen
13. Die erforderlichen Genehmigungen (GEMA, Künstlersozialkasse etc) sowie öffentlich rechtliche Genehmigung für die Veranstaltung sind vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten einzuholen, etwaige Auflagen und Befristungen in Zusammenhang mit derartigen Genehmigungen sind zu beachten und so zu befolgen, dass der Freistaat Bayern nicht als Eigentümer von den zuständigen Behörden in Anspruch genommen wird. Dem Veranstalter obliegt insbesondere und ausschließlich die Verantwortung für folgende Bereiche:
  - Einhaltung der feuerschutzrechtlichen Bestimmungen
  - Einhaltung der Schallschutzbegrenzungen
  - Absperrungen am Veranstaltungsgelände

Der Veranstalter ist zum Ersatz eines sich aus einer derartigen Inanspruchnahme ergebenden Schadens verpflichtet.